

Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

Vom 13. November 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-42)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-60.pdf) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) vom 17. August 2011 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/pdf/2011/2011-83.pdf) werden wie folgt geändert:

1. In § 4 wird der bisher einzige Satz mit der Satzbezeichnung „1“ versehen. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Kenntnisse der lateinischen Sprache werden dringend empfohlen, da diese für die Zulassung zu einem sich an den Bachelor-Studiengang anschließenden Master-Studium in einer Altertumswissenschaft an der JMU oder einer anderen Hochschule relevant werden können. ³Des Weiteren werden Kenntnisse des Altgriechischen sowie moderne Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch) empfohlen.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu

erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studierendendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(5) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
- b) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

(4) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen.

4. In § 11 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.

5. § 11a erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv}

¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.“

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.
- b) Im bisherigen Abs. 1 Satz 7 werden die Worte „diesen Termin“ durch die Worte „den Abgabetermin“ ersetzt.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Passage „über den oder die Vorsitzenden“ durch die Passage „über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie angefertigt, so ist sie im Rahmen eines Abschlusskolloquiums zu verteidigen. ²Im Abschlusskolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, die wesentlichen Ergebnisse seiner Abschlussarbeit einem Fachpublikum mündlich vorzustellen und die im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit anzuwenden, d.h. die Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und über Fachwissen zu verfügen. ³Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.“

- c) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird von einem Prüfer oder einer Prüferin sowie einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. ²Beide Personen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ³In der Regel wird hierbei ein Gutachter oder eine Gutachterin der Abschlussarbeit benannt. ⁴Der Prüfling vereinbart mit dem Prüfer oder der Prüferin sowie dem Beisitzer oder der Beisitzerin einen Termin, den der Prüfer oder die Prüferin dem Prüfungsausschuss sowie dem Prüfungsamt mitteilt. ⁵Der oder die jeweilige Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann hierzu die Hochschulöffentlichkeit einladen. ⁶Das Abschlusskolloquium kann auf Antrag des Prüflings auch in englischer oder einer anderen Fremdsprache abgehalten werden, wenn der Prüfer oder die Prüferin zustimmt. ⁷Über das Abschlusskolloquium wird vom Beisitzer oder der Beisitzerin ein Protokoll angefertigt und von dem Prüfer oder der Prüferin sowie dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet, in das Zeit und Ort der Prüfung, die wesentlichen Gegenstände und die Art der Beantwortung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Prüflings sowie das Ergebnis der Prüfung und besondere Vorkommnisse einzutragen sind. ⁸Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, dem Abschlusskolloquium beizuwohnen.“

(4) ¹Hat der Prüfling das Abschlusskolloquium nicht bestanden, so kann er es nur einmal innerhalb der Fristen des § 12 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ASPO wiederholen. ²Wird das Abschlusskolloquium nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 durchgeführt oder wird es erneut nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden.“

8. § 18 erhält folgende Fassung:

„¹Die Gesamtnote wird nach § 34 Abs. 1 Satz 1 ASPO aus den Studienfachnoten gebildet. ²In die Studienfachnote für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie gehen gemäß § 34 Abs. 2 ASPO die Noten des in § 3 Abs. 2 Satz 1 sowie der Anlage SFB angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereichs ein. ³Die Noten des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ⁴Im Wahlpflichtbereich werden hierbei gemäß § 34 Abs. 3 ASPO die besten der benoteten Module berücksichtigt. ⁵Im Schlüsselqualifikationsbereich sind lediglich die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen ECTS-Punkte nachzuweisen, etwaige dort erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ⁶Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgende Gewichtung der Teilbereiche.“

9. Die Anlage der fachspezifischen Bestimmungen (Studienfachbeschreibung) erhält folgende Fassung:

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für Klassische Archäologie)

Stand: 2013-09-10

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Teilmodulverantwortlichen mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anders angegeben ist.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Bei Modulen, die nur aus einem Teilmodul mit gleichem Namen bestehen, sind Modul und Teilmodul in einer Zeile zusammengefasst; der Kurzbezeichnung ist dann /-1 beigefügt.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
04-KA-EKA1 /-1	2012-WS	Grundlagen der Klassischen Archäologie 1: Einführung in die griechische Archäologie 1	V/S + Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündl. Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Teilnehmer, max. 3)			
		<i>Basics of Classical Archeology : Introduction to Greek Archeology</i>									
04-KA-EKA2 /-1	2012-WS	Grundlagen der Klassischen Archäologie 2: Einführung in die römische/italische Archäologie 1	V/S + Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündl. Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Teilnehmer,			
		<i>Basics of Classical Archeology :</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

		<i>Introduction to Roman/Italian Archeology</i>						max. 3)			
04-KA-EKA3	2013-WS	Grundlagen der Klassischen Archäologie 3: Einführung in die Methoden der Klassischen Archäologie		5	1						
		<i>Basics of Classical Archeology: Introduction to the Methods of Classical Archeology</i>									
04-KA-EKA3-1	2013-WS	Grundlagen der Klassischen Archäologie 3: Einführung in die Methoden der Klassischen Archäologie und das wissenschaftliche Arbeiten	S + Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündl. Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Teilnehmer, max.3) oder c) Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		<i>Basics of Classical Archeology : Introduction to the Methods of Classical Archeology and Introduction to academic approach</i>									
04-KA-BKA1 /-1	2013-WS	Basismodul der Klassischen Archäologie 1: Griechische Archäologie	V/S + Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündl. Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Teilnehmer, max.3) oder c) Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		<i>Basic Knowledge in Classical Archeology 1: Greek Archeology</i>									
04-KA-BKA2 /-1	2013-WS	Basismodul der Klassischen Archäologie 2: Römische/Italische Archäologie	V/S + Ü	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) mündl. Gruppenprüfung (ca. 20 Min. pro Teilnehmer, max.3) oder c) Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		<i>Basic Knowledge in Classical Archeology 2: Roman/Italian Archeology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KA-GaK1	2013-WS	Gattungen antiker Kunst 1		5	1						
		Categories of ancient Art 1									
04-KA-GaK1-1	2013-WS	Gattungen antiker Kunst 1	V + S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		Categories of ancient Art 1									
04-KA-GaK2/-1	2013-WS	Gattungen antiker Kunst 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (ca. 10 Seiten)			
		Categories of ancient Art 2									
04-KA-KuF1	2013-WS	Kontext und Funktion 1		5	1						
		Context and Function 1									
04-KA-KuF1-1	2013-WS	Kontext und Funktion 1	V + S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		Context and Function 1									
04-KA-KuF2/-1	2013-WS	Kontext und Funktion 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (ca. 10 Seiten)			
		Context and Function 2									
04-KA-BW1	2013-WS	Bildwissenschaft 1		5	1						
		Visual Culture 1									
04-KA-BW1-1	2013-WS	Bildwissenschaft 1	V + S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		Visual Culture 1									
04-KA-KW1	2013-WS	Kulturwissenschaft 1		5	1						
		Cultural Studies 1									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KA-KW1-1	2013-WS	Kulturwissenschaft 1	V + S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)			
		<i>Cultural Studies 1</i>									
04-KA-TEX/-1	2013-WS	Exkursion 1: Tagesexkursionen	E	5	1		NUM	Teilnahme an 5 Tagesexkursionen Protokoll (2-3 Seiten)			
		<i>Excursion 1: Short Excursions</i>									
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
Modulbereich Klassische Archäologie											
04-KA-BW2/-1	2013-WS	Bildwissenschaft 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (ca. 10 Seiten)			
		Visual Culture 2									
04-KA-KW2/-1	2013-WS	Kulturwissenschaft 2	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (ca. 10 Seiten)			
		Cultural Studies 2									
04-KA-GEX/-1	2013-WS	Exkursion 2: Große Exkursion	S+E	5	1		NUM	Referat im Seminar und bei der Exkursion und Teilnahme an der Exkursion (5-10 Tage)			
		<i>Excursion 2: Long Excursion</i>									
Modulbereich Alte Geschichte											
04-GeLA-AM-AGKA/-1	2013-WS	Einführung in die Alte Geschichte	S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.)			
		<i>Introduction to Ancient History</i>									
04-GeLA-VM-AGKA/-1	2013-WS	Vertiefungsmodul Alte Geschichte	S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 15 S.)			
		<i>Specialization Ancient History</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-GeBA-HWTh MKA/1	2013-WS	Theorie und Methode der Alten Geschichte	S/Ü	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Thesenpapier (ca. 2 S.) und schriftliche Ausarbeitung (ca. 10 S.)			
		<i>Theory and method of Ancient History</i>									
Modulbereich Ägyptologie											
04-ÄG-KÄ1	2013-WS	Kulturgeschichte Ägyptens 1									
		<i>Cultural History of Egypt 1</i>									
04-ÄG-KÄ1-1	2013-WS	Kulturgeschichte Ägyptens 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) und Hausarbeit von ca. 5.000 Wörtern			
		<i>Cultural History of Egypt</i>									
04-ÄG-KÄ2	2013-WS	Kulturgeschichte Ägyptens 2									
		<i>Cultural History of Egypt 2</i>									
04-ÄG-KÄ2-1	2013-WS	Kulturgeschichte Ägyptens 2	S/E	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 S.) und Hausarbeit von ca. 5.000 Wörtern			
		<i>Cultural History of Egypt 2</i>									
04-AW-GzÄG 1	2011-WS	Grundzüge der Ägyptologie 1		5	1						
		<i>Egyptological Basics 1</i>									
04-AW-GzÄG 1-1	2011-WS	Grundzüge der Ägyptologie 1	V+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			
		<i>Egyptological Basics 1</i>									
Modulbereich Altorientalistik											
04-	2011-WS	Grundzüge der Altorientalistik		5	2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
AO-GAO		Introduction to Ancient Near Eastern Studies									
04-AO-GAO-1	2011-WS	Grundzüge der Altorientalistik <i>Introduction to Ancient Near Eastern Studies</i>	V+V	5	2		NUM	Klausur ca. 90 Min.	Deutsch und/oder Englisch		
04-AO-GVA	2011-WS	Grundzüge der Vorderasiatischen Archäologie <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>		5	2						
04-AO-GVA-1	2011-WS	Grundzüge der Vorderasiatischen Archäologie <i>Introduction to Ancient Near Eastern Archaeology</i>	V+V	5	2		NUM	Klausur ca. 90 Min.	Deutsch und/oder Englisch		
Modulbereich Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie											
04-VFG-EF1	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1 <i>Introduction to Pre- and Protohistoric Archaeology 1</i>		5	1						
04-VFG-EF1-1	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 1 <i>Introduction to Pre- and Protohistoric Archaeology 1</i>	S+E +E	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)			Vorleistungen: Exkursionsprotokolle (6 Seiten) (unbenotet)
04-VFG-EF2	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2 <i>Introduction to Pre- and Protohistoric Archaeology 2</i>		5	1						
04-VFG-EF2-1	2011-WS	Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie 2 <i>Introduction to Pre- and Protohistoric</i>	S+T +E	5	1		NUM	Klausur (90 Min.)			Vorleistungen: Exkursionsprotokolle (3 Seiten) (unbenotet)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
		<i>Archaeology 2</i>									
04-VFG-EuR1	2012-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 1		5	1						
		<i>Periods and Regions in Pre- and Protohistoric Archaeology 1</i>									
04-VFG-EuR1-1	2012-WS	Epochen und Regionen in der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie 1	S	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (10-15 Seiten)			
		<i>Periods and Regions in Pre- and Protohistoric Archaeology 1</i>									
04-VFG-GP1	2012-WS	Archäologisches Geländepraktikum 1		5	1-2						
		<i>Practical Course in Archaeological Fieldwork 1</i>									
04-VFG-GP1-1	2012-WS	Archäologisches Geländepraktikum 1	P	5	1-2		B/NB	a) Praktikumsprotokolle (10 Seiten) oder b) Praktische Aufgaben			
		<i>Practical Course in Archaeological Fieldwork 1</i>									
Modulbereich Klassische Philologie											
04-KPG-GKA	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2		5	1						
		<i>Greek Language Courses to fit for Graecum 1-2</i>									
04-KPG-GKA-1	2009-WS	Griechische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Graecum 1-2	Ü+Ü	5	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)	Deutsch/ Griechisch		
		<i>Greek Language Courses to fit for Graecum 1-2</i>									
04-KPL-LKA	2009-WS	Lateinische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum 1-2		5	2						
		<i>Latin Language Courses to fit for Latinum 1-2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KPL-LKA-1	2009-WS	Lateinische Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Latinum 1-2	Ü+Ü	5	2		NUM	Klausur; ca. 60 Minuten	Deutsch / Latein		Teil 1 im WS, Teil 2 im SS
		<i>Latin Language Courses to fit for Latinum 1-2</i>									
Modulbereich Museologie und materielle Kultur											
04-Mus-EinfM uA /-1	2011-WS	Einführung in die Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis	Ü+S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 Seiten) und Hausarbeit über dasselbe Thema (ca. 10 Seiten)			
		<i>Introduction to Museology and Exhibitions</i>									
04-Mus-EinfM uAV / -1	2011-WS	Museumswissenschaft und Ausstellungspraxis – vertieft	Ü+S	5	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit Handout (ca. 2 Seiten) und Hausarbeit über dasselbe Thema (ca. 10 Seiten)		04-MuS-Einf-MuA	
		<i>Museology and Exhibitions - enlarged</i>									
Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen können aus dem Pool der JMU für „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ frei gewählt werden.											
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)											
04-KA-APra1/-1	2013-WS	Archäologische Praxis 1: Museum	P	5	1		B/NB	Aktive Mitarbeit bei einer Ausstellung oder Museumspraktikum (ca. 20 Tage), Rechenschaftsbericht (2-3 Seiten)			
		<i>Practical Course in Classical Archeology 1: Museum</i>									
04-KA-APra2/-1	2013-WS	Archäologische Praxis 2: Ausgrabung	P	5	1		B/NB	Grabungsteilnahme (15-20 Tage), Rechenschaftsbericht (2-3 Seiten)			
		<i>Practical Course in Classical Archeology 2: Excavation</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
04-KA-APra3/-1	2013-WS	Archäologische Praxis 3: Dokumentation	P	5	1		B/NB	Übungsaufgaben (ca. 15 Stunden)			
		<i>Practical Course in Classical Archeology 3: Documentation</i>									
04-KA-APra4/-1	2013-WS	Archäologische Praxis 4: Museumsinitiative	P	5	1		B/NB	3 Führungen in der Antikenabteilung des Martin-von-Wagner-Museums			
		<i>Practical Course in Classical Archeology 4: Museum Initiative</i>									
Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)											
04-KA-BAThe	2013-WS	Bachelor-Thesis Klassische Archäologie		10	1						
		<i>Bachelor's Thesis in Classical Archeology</i>									
04-KA-BAThe-1	2013-WS	Bachelorarbeit Klassische Archäologie	A	8	8 Wo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (ca. 20 S.)	Deutsch		
		<i>Bachelor's Thesis in Classical Archeology</i>									
04-KA-BAThe-2	2013-WS	Abschlusskolloquium Klassische Archäologie	K	2	1		NUM	Mündliche Prüfung (20 Min.)	Deutsch		
		<i>Oral exam Bachelor's Thesis in Classical Archeology</i>									

§ 2 Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) an der JMU ab dem Wintersemester 2013/2014 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. September 2013.

Würzburg, den 13. November 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Satzung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Klassische Archäologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) wurden am 13. November 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. November 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. November 2013.

Würzburg, den 14. November 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel